

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Fischpassierbarkeit von Fließgewässern in Thüringen - nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2922 in Drucksache 7/5437 haben sich Nachfragen ergeben.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3342** vom 23. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juli 2022 beantwortet:

1. Welche anderen Einflüsse außer der Unpassierbarkeit durch Querbauten sieht die Landesregierung generell als beeinträchtigend für die Fischfauna in Thüringen (invasive Arten, Wassermangel/Wassermanagement, menschliche Einflüsse et cetera)?

Antwort:

Neben der Unpassierbarkeit von Querbauwerken stellen die damit einhergehenden Rückstaubereiche und andere fehlende Lebensräume (Habitate) durch vorhandenen Längsverbau (Deiche, Trapezprofile, Ufermauern, Steinschüttungen et cetera) sowie Stoffeinträge aus Abwassereinleitungen beziehungsweise aus der Landwirtschaft (Umweltschadstoffe) die Hauptbeeinträchtigungen dar.

In Thüringen gehören viele Kieslaicher zur natürlichen Fischfauna. Diese sind durch die zunehmende Kolmation (das "Verschlammten" des Kieslückensystems) stark gefährdet. Ursache sind Abschwemmungen und Erosionen, aber auch das Fehlen von Hochwässern, die zur Umlagerung und "Spülung" des Kieslückensystems nötig sind. Grundvoraussetzung dafür sind die wichtigen Verbindungen zwischen Fließgewässern und Aue mit entsprechend bemessenen Entwicklungskorridoren.

Auch werden mancherorts durch zeitweise ausgeprägte niedrige Wasserstände Gewässer für größere Arten unpassierbar oder erwärmen sich zu stark.

Der Einfluss von invasiven Arten auf die heimische Fischfauna wird als bisher gering eingeschätzt. In Thüringen gibt es bisher nur relevante Nachweise für den invasiven Blaubandbärbling; der Sonnenbarsch wird nur vereinzelt nachgewiesen. Die sich in anderen Bundesländern stark vermehrende Schwarzmundgrundel wurde in Thüringen bisher noch nicht angetroffen.

2. Welche Gegenmaßnahmen zu den in Frage 1 in Drucksache 7/5437 erfragten Ursachen hat die Landesregierung seit dem Jahr 2015 mit welchen Mitteln und welchem Erfolg getroffen?

Antwort:

Die fragegegenständlichen (Gegen-)Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie konzipiert und durchgeführt. Mit Bezug auf die Frage handelt es sich um einen Teil der

Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungszyklus (2009 bis 2015) sowie um diejenigen des zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 bis 2021). Die Berichterstattung zur Maßnahmenumsetzung erfolgt gleichfalls in diesem Sechsjahreszyklus. Bis zum Stand 30. Mai 2022 wurden demzufolge in den beiden ersten Zyklen nachfolgend aufgeführte Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenziel erfolgreich beendet.

| Handlungsbereich | Anzahl Maßnahmen |
|------------------|------------------|
| Gewässerstruktur | 228 |
| Abwasser | 564 |
| Wasserhaushalt | 2 |
| Fischerei | 104 |

Aktuell läuft seit dem Jahr 2022 der dritte Bewirtschaftungszyklus, für den im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027¹ alle Maßnahmen dargestellt sind, mit denen der gute Zustand der Gewässer erreicht werden soll. Die Maßnahmen der einzelnen Handlungsbereiche sollen in ihrer Gesamtwirkung solche Bedingungen in den Gewässern herbeiführen, die direkt und indirekt auf die Fischfauna wirken. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen in folgenden Handlungsbereichen.

| Handlungsbereich | Anzahl Maßnahmen |
|------------------|------------------|
| Gewässerstruktur | 456 |
| Abwasser | rd. 480 |
| Wasserhaushalt | 37 |

Zur Verbesserung der Fischfauna wurden insgesamt 42 Maßnahmen abgeleitet, die in den Jahren 2021 bis 2027 von den Fischereiberechtigten und dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz umgesetzt werden sollen:

| Maßnahmen-Typ | Maßnahme | Anzahl |
|---------------|----------------------------------------------------------------------|--------|
| 88 | Initialbesatz beziehungsweise zur Besatzstützung | 7 |
| 89 | Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern | 7 |
| 90 | Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern | 9 |
| 501 | Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten | 19 |

In der Unteren Apfelstädt, Oberen Ilm, Unteren Loquitz und Mittleren Ilm sollen Maßnahmen zum Initialbesatz beziehungsweise zur Besatzstützung aus dem zweiten Bewirtschaftungszyklus weitergeführt werden sowie im Forellenbach, in der Hasel und Oberen Loquitz beginnen. Da durch die Überprüfung der Hegepläne (Maßnahmen-Typ 89) keine grundlegende Verbesserung der Fischbewertung zu erwarten ist, wird diese künftig nur in Einzelfällen angeordnet.

Im aktuellen Bewirtschaftungszyklus sollen in den Oberflächenwasserkörpern Obere Werra ab Schwaba, Untere Felda, Plothenbach-Dreba, Friesau, Forellenbach, Obere Ilm, Mittlere Ilm, Apfelstädt-Ohra, Schambach und Obere Wipper konzeptionelle Maßnahmen mit fischereilichem Bezug in Zuständigkeit des Landes durchgeführt werden: In der Oberen Felda sind die Ursachen für die Verschlechterung des Fischbestandes durch ein Gutachten festzustellen. In den Zuflüssen zu den Saaletalsperren sollen hingegen die notwendigen Voraussetzungen und Randbedingungen ermittelt werden, um die Groppe wieder anzusiedeln.

Hinsichtlich der Frage nach den Mitteln, mit denen die (Gegen-)Maßnahmen umgesetzt wurden, ist darauf zu verweisen, dass es sich hier - wie oben bereits ausgeführt - um Maßnahmen des Landesprogramms Gewässerschutz handelt. Für dessen Umsetzung stehen kein einheitlicher Mittelkanon sowie mehrere Finanzierungsoptionen zur Verfügung. Soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die der Freistaat in eigener Zuständigkeit durchführt, können einige Maßnahmen Dritter mittels behördlicher Anordnung umgesetzt werden, für einige werden Förderanreize gegeben. Aus den unterschiedlichen Projektarten und -trägern ergeben sich auch unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten, so dass keine Gesamtübersicht über die verausgabten Finanzmittel vorliegt. Einige Hinweise hierzu, ebenso wie zum

gleichfalls erfragten Erfolg der Maßnahmen finden sich im Textteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022-2027 (insbesondere Kap 3.1.4 - Was wurde bisher erreicht?).

3. Welche der in Drucksache 7/5437 erwähnten 729 Querbauwerke an Gewässern erster Ordnung werden derzeit als Wasserkraftanlage genutzt, welche nicht und welche der als Wasserkraftanlage genutzten Querbauten werden von privaten Betreibern genutzt?

Antwort:

Für den Bereich der Gewässer erster Ordnung erfolgt aktuell an 122 Standorten eine Wasserkraftnutzung. An einigen Querbauwerken liegen mehrere Wasserkraftanlagen in einem Mühlgraben oder es existiert neben der Anlage im Mühlgraben eine zusätzliche Restwasserkraftanlage am Wehr.

Eine Auflistung der Querbauwerke mit Wasserkraftnutzung ist als Anlage beigefügt. Alle Wasserkraftanlagen werden privatrechtlich betrieben.

4. Bei wie vielen Wasserkraft-Bestandsanlagen an Gewässern erster Ordnung besteht aktuell Nachrüstpflicht und welche Anforderungen werden an die Nachrüstung gestellt?

Antwort:

Laut dem aktuellen Gewässerrahmenplan² besteht an 93 Wasserkraftanlagen an Gewässern erster Ordnung der Bedarf, Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit durchzuführen.

Die grundlegenden Anforderungen ergeben sich dabei insbesondere aus den Bestimmungen des § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und des § 35 WHG zum Fischschutz im Rahmen der Wasserkraftnutzung.

Im Übrigen ergibt sich die Anpassungspflicht aus § 36 Abs. 2 WHG beziehungsweise § 24 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen dabei den weiteren Schritt zur Konkretisierung der technischen Anforderungen dar. Die nähere Ausgestaltung dieser technischen Anforderungen kann der Antwort zu Frage 5 entnommen werden.

5. Welche konkreten Anforderungen an Neubau oder Erweiterung werden an Wasserkraftanlagen gestellt, um die Fischfauna nicht zu beeinträchtigen und sind diese Anforderungen nach Auffassung der Landesregierung ausreichend? Wenn nein, warum nicht und welche gegebenenfalls weiteren Anforderungen sollten erfolgen?

Antwort:

Für den Neubau oder die Erweiterung einer Wasserkraftanlage bestehen grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die anzupassenden (nachzurüstenden) Bestandsanlagen gemäß Frage 4. Nach den Maßgaben des § 36 WHG beziehungsweise § 24 ThürWG ergeben sich die technischen Anforderungen aus den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese generell-abstrakte gesetzliche Maßgabe konkretisiert sich insbesondere in den Technischen Regelwerken, wie DIN-Normen oder vergleichbare Regelwerke der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen.

In Thüringen wird aktuell für den Fischschutz und die Fischabstiegsanlagen im Wesentlichen die Zusammenstellung gemäß der DWA-Broschüre "Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen - Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle" (Juli 2005) herangezogen.

Ergänzend finden die Ergebnisse des Berichts Forum "Fischschutz und Fischabstieg" (TEXTE 97/2015) im Auftrag des Umweltbundesamtes, November 2015 und die Veröffentlichung "Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen" (EBEL, 2013) Anwendung.

Für Anlagen zum Fischaufstieg ist das DWA-Merkblatt 509 "Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke - Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung" (Mai 2014) einschlägig.

Die Errichtung von Fischaufstieg, Fischschutz und Fischabstieg entsprechend den vorgenannten technischen Vorschriften stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben überein und ist insoweit als ausreichend anzusehen.

6. Wenn die an den Neubau oder die Erweiterung von Wasserkraftanlagen gestellten Anforderungen nach Auffassung der Landesregierung ausreichend sind, um die Fischfauna nicht zu gefährden, warum wird die nach EEG-Novelle nicht mehr erfolgende Einspeisevergütung für kleine Wasserkraftanlagen von der Landesregierung befürwortet (siehe dazu Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage in Drucksache 7/5395)?

Antwort:

Wie aus der Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/2922 (Drucksache 7/5437) hervorgeht, ergeben sich an einem Standort, auch bei Umsetzung aller Maßnahmen zur Fischdurchgängigkeit und zum Fischschutz, nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand, die regelmäßig an anderer Stelle im Gewässerverlauf durch andere Maßnahmen kompensiert werden müssen, um das Bewirtschaftungsziel gemäß § 27 WHG, den "guten Zustand", zu erreichen. Falls überhaupt für das jeweilige betroffene Fließgewässer solche Kompensationsmöglichkeiten gefunden werden könnten, steht ihr Aufwand regelmäßig in keinem tragbaren Verhältnis zum Nutzen der zusätzlichen Energieerzeugung.

Wie die Landesregierung zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) - Auswirkungen der EEG-Novelle auf kleine Wasserkraftanlagen im Freistaat Thüringen - (Drucksache 7/5395) bereits dargestellt hat, stellt somit die Wasserkraftnutzung einen wesentlichen Grund dafür dar, dass Deutschland verbindliche Umweltziele im europäischen Biodiversitäts- und Gewässerschutz, insbesondere die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, verfehlt. Besonders bei kleinen Wasserkraftanlagen steht der vergleichsweise geringe Stromertrag erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Biodiversität in und an Gewässern gegenüber, die dazu beitragen, dass der von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute ökologische Zustand nicht erreicht wird. Diese deutlich negative Umweltbilanz kleiner Wasserkraftanlagen ist auch für Thüringen zu ziehen.

Soweit also im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesratsdrucksache 162/22) vorgesehen ist, dass kleine Wasserkraftanlagen bis 500 Kilowatt nicht mehr neu in die Förderung aufgenommen werden, so ist dies die nachvollziehbare Konsequenz der gewässerökologischen Situation.

7. Wie wird sich die EEG-Novelle hinsichtlich der nicht mehr erfolgenden Einspeisevergütung für kleine Wasserkraftanlagen auf die Zahl und den Betrieb der in Thüringen vorkommenden kleinen Wasserkraftanlagen nach Auffassung der Landesregierung auswirken und warum?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, betreffen die Einschränkungen der EEG-Novelle lediglich künftig neu in die Förderung aufzunehmende Wasserkraftanlagen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des vorhandenen Anlagenbestands ist das vorhandene Wasserkraftpotenzial in Thüringen weitestgehend ausgeschöpft; nennenswertes Zubaupotenzial besteht nicht. Insoweit wird die Novelle einen allenfalls vernachlässigbar geringen Einfluss auf die Zahl der Wasserkraftanlagen in Thüringen haben. Auswirkungen auf den Betrieb der vorhandenen Anlagen sind augenscheinlich nicht ersichtlich.

Siegismund
Ministerin

Endnote:

- 1 <https://aktion-fluss.de/gewaesserschutz/landesprogramm-gewaesserschutz/>
- 2 <https://aktion-fluss.de/downloads/gewaesserrahmenplan/>

Anlage

| Querbauwerk mit Wasserkraftnutzung an Gewässern erster Ordnung | Gewässer |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Wehr Neudietendorf | Apfelstädt |
| Wehr Herrenhof | Apfelstädt |
| Lohmühlenwehr | Apfelstädt |
| Wehr Arnstadt | Gera |
| Wehr Dosdorf | Gera |
| Wehr Haselmühle Einhausen | Hasel |
| Wehr Suhl-Heinrichs | Hasel |
| Wehr Mühle Mund | Helme |
| Wehr Schönau | Hörsel |
| Saline-Alte Schmiede | Ilm |
| Sophienquelle Kurpark Bad Sulza | Ilm |
| Stadtmühlenwehr Bad Sulza | Ilm |
| Mühle Eberstedt | Ilm |
| Mühle Obertrebra | Ilm |
| Wehr Haderlache Wickerstedt | Ilm |
| Mühle Vent Mattstedt | Ilm |
| Mühle Niederroßla | Ilm |
| Mühle Oberroßla | Ilm |
| Mühle Denstedt | Ilm |
| Pappenfabrik Tiefurt | Ilm |
| Vereinsmühle | Ilm |
| Mühle Buchfart | Ilm |
| Obermühle Hetschburg | Ilm |
| Martinswerk | Ilm |
| Wehr Stedtener Mühle | Ilm |
| Wehr oberhalb Dienstedt-Klunkermühle | Ilm |
| Wehr Kleinhettstedt | Ilm |
| Wehr Großhettstedt | Ilm |
| Wehr Langewiesen-Spatmühle | Ilm |
| Tannenwehr | Ilm |
| Wehr Sägemühle | Ilm |
| Wehr Untermühle | Leine |
| Wehr Eichicht | Loquitz |
| Stromerzeugung Arnsbach | Loquitz |
| Sägewerk Probstzella, OT Schaderthal | Loquitz |
| Wehranlage Nessemühle | Nesse |
| Wehranlage Mühle Mattig | Nesse |
| Wehranlage ehem. KW Hoch | Nesse |
| Wehranlage Mühle Longmuß | Nesse |
| Wehranlage Klappmühle | Nesse |
| ehem. Wehr Sahlender Mühle an der Kläranlage | Ohra |
| Talsperre Ohra | Ohra |
| Windischleuba | Pleiße |
| Mühle Schelchwitz | Pleiße |
| Mühle Münsa | Pleiße |
| Gardschützer Wehr | Pleiße |

| Querbauwerk mit Wasserkraftnutzung an Gewässern erster Ordnung | Gewässer |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Neidamühlenwehr Gößnitz | Pleiße |
| Ponitzer Wehr | Pleiße |
| Camburger Wehr | Saale |
| Döbritscher Wehr | Saale |
| Dorndorfer Wehr | Saale |
| Porstendorfer Wehr | Saale |
| Paradieswehr | Saale |
| Rasenmühlenwehr | Saale |
| Burgauer Wehr | Saale |
| Jägersdorfer Wehr | Saale |
| Uhlstädter Wehr (Mühle) | Saale |
| Unterepreilipper Wehr (Mühle) | Saale |
| Obernitzer Wehr | Saale |
| Reschwitzer Wehr | Saale |
| Fermühlenwehr (Ziegenrück-Wasserkraftmuseum) | Saale |
| Pappenwehr (Ziegenrück) | Saale |
| Walsburger Wehr | Saale |
| Blankenberger Wehr | Saale |
| Blumenaumühlenwehr | Saale |
| Sparnberger Wehr | Saale |
| Kuhmühlenwehr | Saale |
| Wehr Kloster Veßra | Schleuse |
| Wehr Appelsthaler Mühle | Schleuse |
| Schützenwehr "Neue Hütte" in Reichenbach | Schmalkalde |
| Absturz Wehr (Schwarza Brücke) / Hüttengrund | Steinach |
| Absturz Wehr Richter / Blechhammer | Steinach |
| Nestlermühle, Schwarza Wehr II | Schwarza |
| Glasbacher Wehr | Schwarza |
| Rotmühlenwehr | Schwarza |
| Schwarzmühlenwehr I | Schwarza |
| Hertwigswehr | Schwarza |
| Wehr Artern | Unstrut |
| Wehr Oldisleben | Unstrut |
| Wehr Sömmerda | Unstrut |
| Wehr Obermühle Herbsleben | Unstrut |
| Wehr Nägelstedt (Lohmühle) | Unstrut |
| Wehr Thamsbrück | Unstrut |
| Obermühle Thamsbrück | Unstrut |
| Wehr Bollstedt | Unstrut |
| Wehr Dorfmühle Görmar | Unstrut |
| Wendwehr Mühlhausen | Unstrut |
| Wehr Ammern Dorfmühle (Siegelmann) | Unstrut |
| Wehr Helmsdorf I (Fa. Hartmann) | Unstrut |
| Wehr Mittelmühle Dingelstädt | Unstrut |
| Wehr Mühle Schößler Pferdsdorf | Ulster |
| Streichwehr unterhalb Geisa | Ulster |
| Wehr oberhalb Motzlar (Streichwehr) | Ulster |

| Querbauwerk mit Wasserkraftnutzung an Gewässern erster Ordnung | Gewässer |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Wehr Falken | Werra |
| Wehr Mihla | Werra |
| Wehr Spichra | Werra |
| Wehr Steinmühle Wommen | Werra |
| Wehr Berka | Werra |
| Wehr Dorndorf | Werra |
| Wehr Tiefenort | Werra |
| Wehr Wernshausen | Werra |
| Wehr Schwallungen | Werra |
| Wehr Walkmühle Meiningen | Werra |
| Wehr Obermaßfeld | Werra |
| Wehr Einhausen | Werra |
| Wehr Vachdorf Brückenmühle | Werra |
| Sohlengleite Biegemühle Reurieth | Werra |
| Wehr Schlossmühle Reurieth | Werra |
| Wehr Ebenhards | Werra |
| Wehr Häselrieth | Werra |
| Bad Köstritz Wehr | Weißer Elster |
| Stadtwehr Gera (Zwötzen) | Weißer Elster |
| Wünschendorfer Wehr | Weißer Elster |
| Clodramühle | Weißer Elster |
| Herrenmühle | Weißer Elster |
| Rußdorfer Wehr | Weißer Elster |
| Lehnamühle | Weißer Elster |
| Neumühler Wehr | Weißer Elster |
| Schützenwehr (Greiz-Dölau) | Weißer Elster |
| Wehr Obergebra | Wipper |
| Wehr Ellermühle Nordhausen | Zorge |
| Wehr Schnabelsmühle Nordhausen | Zorge |